



# **Hochschule Aalen**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Zertifikatskursen im Rahmen des Projektes KoMaZe an der Hochschule Aalen**

**vom 26. Juli 2018**

**Lesefassung vom 26. Juli 2018**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 4. Juli 2018 folgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 2.6. Juli 2018 dieser Satzung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht für Zertifikatskurse .....	3
§ 2 Gebühren für Zertifikatskurse .....	3
§ 3 Fälligkeit und Gebührenzahlung für Zertifikatskurse.....	3
§ 4 Schuldner .....	3
§ 5 Rückerstattung .....	3
§ 6 Stundung und Erlass .....	3
§ 15 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Gebührenpflicht für Zertifikatskurse**

Die Hochschule Aalen erhebt für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen eines Zertifikatskurses Gebühren.

## **§ 2 Gebühren für Zertifikatskurse**

Die Gebühr je Zertifikatkurs beträgt 500,00 €.

## **§ 3 Fälligkeit und Gebührenzahlung für Zertifikatskurse**

Die Gebühr ist mit Abgabe der Annahmeerklärung für den jeweiligen Zertifikatskurs fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer eine Anmeldung/Annahmeerklärung für einen Zertifikatskurs vorgenommen hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

## **§ 5 Rückerstattung**

- (1) Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Zertifikatskurses wird bei fristgemäßem Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung die Teilnahmegebühr erstattet.
- (2) Bei der Absage eines Zertifikatskurses durch die Hochschule wird seitens der Hochschule ein äquivalenter Ersatz angeboten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

- (1) Die Hochschule Aalen kann gemäß § 21 LGebG (Landesgebührengesetz) die Gebühren ganz oder teilweise stunden.
- (2) Die Hochschule Aalen kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 22 LGebG). Eine Unbilligkeit liegt insbesondere nicht vor bei Änderung von Terminen oder Referentinnen oder Referenten für einzelne Veranstaltungen.
- (3) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Hochschule.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

26. Juli 2018

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor